

(AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

2022/2023

Personalverleih (temporäre Einsätze) der
Suisse-Nurse GmbH, Baar (ZG)

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unterliegen, nach geltendem Recht, dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Obligationenrecht (OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Suisse-Nurse GmbH ist als Personaldienstleister im Bereich Personalverleih von den zuständigen Bewilligungsbehörden zugelassen und untersteht dem GAV Personalverleih. Bewilligungsbehörde: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Aabachstrasse 5, CH-6300 Zug.

2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein integraler Bestandteil eines jeden aufgesetzten Verleihertrags und treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Mit Vertragsabschluss werden die AGB der Suisse-Nurse GmbH durch den Kunden anerkannt und als verbindlich erklärt. Ist der Kunde mit den AGB nicht einverstanden, so hat der Kunde unverzüglich die Suisse-Nurse GmbH vor dem Vertragsabschluss darüber zu informieren. In diesem Fall wird die Auftragsbestätigung zurückgezogen und der aufgesetzte Vertrag kostenlos annulliert.

3. Der Kunde erklärt sich gegenüber der Suisse-Nurse GmbH verpflichtend, für die Arbeitssicherheit gegenüber dem temporär Personal der Suisse-Nurse GmbH Sorge zu tragen und ebenso die geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes in seinem Einsatzbetrieb einzuhalten. Das temporär Personal darf ausschliesslich für die im Einsatzvertrag vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Nicht vereinbarte Tätigkeiten sind unzulässig. Somit unterliegt das temporär Personal für die Dauer des Einsatzes den Weisungen des Kunden und untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Jegliche Schäden, die durch einen temporären Mitarbeiter der Suisse-Nurse GmbH im Rahmen seiner ausgeübten Tätigkeit beim Einsatzbetrieb und/oder dritten verursacht werden, werden durch die Suisse-Nurse GmbH zurückgewiesen abgelehnt und gänzlich ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Obligationenrecht (OR), namentlich OR 55, 100 und 101 gelten diesbezüglich.

Demnach verpflichtet sich der Kunde in seinem Einsatzbetrieb, gemäss der Verordnung des Bundesrats über Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) dem temporär Mitarbeiter sämtliche Materialien, Bekleidung und Ausrüstung zur Verfügung zu stellen und selbige zu kontrollieren, ob o.g. durch dem temporär Mitarbeiter korrekt verwendet wird. Ebenso wird dafür Sorge getragen, dass alle erdenklichen Vorkehrungen getroffen werden, um Unfälle zu vermeiden. Weiterhin muss der temporär Mitarbeiter die allgemeinen, berufs-spezifischen und speziellen Sicherheitsmassnahmen an seinem Arbeitsplatz kennen. Der Kunde hat dies bei dem temporär Mitarbeiter zu überprüfen. Im weiteren werden alle notwendigen und erdenklichen Massnahmen getroffen, um sowohl das Leben, als auch die körperliche und geistige Unversehrtheit der temporär Mitarbeitenden der Suisse-Nurse GmbH zu schützen, sowie die geltenden Verordnungen und Bundesgesetze bezüglich der Arbeitsausführung einzuhalten. Der Einsatzbetrieb hat die Pflicht, den temporär Mitarbeiter vor Einsatzbeginn auf die entsprechenden Anforderungen und die ihm übertragenden Aufgaben zur Ausführung seiner Tätigkeit hin zu überprüfen. Sollte der temporär Mitarbeiter den Anforderungen nicht gerecht werden, so ist durch den Einsatzbetrieb die Suisse-Nurse GmbH unverzüglich davon zu unterrichten.

4. Da der Einsatzbetrieb für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Arbeitsgesetzes verantwortlich ist, ganz besonders hinsichtlich evtl. Überzeiten, ist zur eventuellen Ausführung dieser, die vorherige Zustimmung des temporär Mitarbeiters, von der Suisse-Nurse GmbH und unter Umständen von einer Behörde, die zur Bevollmächtigung einer Ausnahme zuständig ist, einzuholen. Sofern durch den temporär Mitarbeiter Überzeit geleistet wird und die maximal erlaubte Höchstarbeitszeit von 50 Std. pro Woche, gemäss Arbeitsgesetz übersteigt, wird die Suisse Nurse GmbH diese mit einem Zuschlag in Höhe von 25% auf das vereinbarte aufgeführte Honorar in der Auftragsbestätigung verrechnen.

5. Im Rahmen der Buchung, respektive Auftragsbestätigung endet der zustandegekommene Vertrag automatisch nach Ablauf des festgelegten Zeitraums, ohne das dieser gesondert gekündigt werden muss. Voraussetzung dafür ist, dass bereits bei der Auftragsbestätigung die befristete Dauer für den Einsatz erwähnt wurde. Wird hingegen bei der Auftragsbestätigung keine Frist genannt, bzw. auf eine unbefristete Dauer des Einsatzes hingewiesen, so kann jede Vertragspartei, unter Einhaltung der nachstehenden fristen den Vertrag kündigen. Während der ersten drei Monate beträgt die Kündigungsfrist zwei Arbeitstage. Vom vierten und mit sechstem Monat beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage. Ab dem siebten Monat beträgt die Kündigungsfrist einen Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauffolgenden Monats. Die Suisse-Nurse GmbH ist gesetzlich dazu angehalten, gegenüber dem temporär Mitarbeiter die selben Fristen einzuhalten. Die Suisse-Nurse GmbH garantiert dem eingesetzten temporär Mitarbeiter, aber auch dem Einsatzbetrieb, qualitativ hochwertige Arbeit und ein sicheres, gegenseitiges Engagement. Dies beinhaltet, dass die im Einsatzvertrag vereinbarte geplante Beschäftigung durch den Einsatzbetrieb, respektive Kunden, nicht unterschritten wird. Sollte dies dennoch geschehen, so ist die Suisse-Nurse GmbH unverzüglich durch den Kunden darüber zu informieren.

6. Sollte der Einsatzbetrieb einen temporär Mitarbeiter kurzfristig nicht mehr benötigen, so ist die Suisse-Nurse GmbH umgehend zu informieren. Bei einer Stornierung bis 72h vor Arbeitsbeginn, werden dem Kunden keine Stornierungsgebühren in Rechnung gestellt. Bei einer Stornierung 48h vor Einsatzbeginn, werden dem Kunden vier Arbeitsstunden als Stornierungsgebühr verrechnet. Bei einer Stornierung 24h vor Einsatzbeginn, werden dem Kunden vier Arbeitsstunden als Stornierungsgebühr verrechnet. Bei einer Stornierung 6h vor Einsatzbeginn, werden dem Kunden sechs Arbeitsstunden als Stornierungsgebühr verrechnet.

Bei einer Stornierung 4h vor Einsatzbeginn, werden dem Kunden sämtliche Arbeitsstunden als Stornierungsgebühr verrechnet. Die Stornierungsgebühren erstrecken sich über die jeweils gebuchte Arbeitszeit, welche vom Kunden storniert werden möchte.

7. Die Suisse-Nurse GmbH erlaubt sich in der Rechnungsstellung dem Kunden eine Zahlungsfrist von 10 Tagen zu gewähren. Da die von der Suisse-Nurse GmbH erbrachten Dienstleistungen dem Mehrwertsteuergesetz unterliegen, verstehen die in den Verträgen aufgeführten Tarife sich zzgl. MWST.-Betrag. Der Gesamtbetrag ist somit innert 10 Tagen, wie bereits o.g., vom Kunden zu begleichen. Die Suisse-Nurse GmbH behält sich bei ausbleibender Zahlung vor, dem Kunden etwaige Mahngebühren und Verzugszinsen aufzuerlegen, ebenso eventuelle Kosten eines Inkassoverfahrens. Der Kunde hat das Recht und die Pflicht die von der Suisse-Nurse GmbH erteilte Rechnung auf Richtigkeit zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten die Suisse-Nurse GmbH unverzüglich zu informieren.

8. Der Temporär Mitarbeiter befindet sich bei der Suisse-Nurse GmbH in einem Anstellungsverhältnis. Somit zahlt die Suisse-Nurse GmbH dem Mitarbeiter seinen Lohn direkt aus und leistet selbstverständlich alle gesetzlichen Sozialleistungen auf die der Mitarbeiter von Gesetzes wegen Anspruch hat. Darunter fallen u.a. AHV/ALV/IV/EO, Kinderzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung Lohnausfall bei Unfall oder Krankheit u.v.m. Die Suisse-Nurse GmbH versichert ihre Mitarbeiter bei der SUVA. Jedoch obliegt es gesetzlich dem Einsatzbetrieb, wie bereits in 3. aufgeführt, alle erdenklichen Massnahmen zu treffen, um den temporär Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeitsausübung vor evtl. Berufsunfällen und/oder Krankheiten zu schützen. Der Einsatzbetrieb hat hier eine Garantiestellung, respektive die Verantwortung dafür zu tragen.

9. Der temporär Mitarbeiter leitet den Nachweis über seine geleisteten Einsatzstunden am Ende des Monats an info@suisse-nurse.ch via Email, sofern dies via Buchungstool als notwendig erachtet wird. Ein Auszug aus dem jeweiligen Zeiterfassungssystem des Kunden (z.B.: PEP-Auszug) genügt als Nachweis. Im Bereich der Notfall-Pool Einsätze, sind die Stunden durch den Kunden im Buchungssystem der Suisse-Nurse GmbH zu bestätigen. Es werden sämtliche vom Einsatzbetrieb anerkannte Arbeitsstunden, Pikettdienste und die zuvor vereinbarten Spesen und/oder Entschädigungen verrechnet.

10. Grundsätzlich hat der Kunde die Möglichkeit, nach Einsatzende, einen von der Suisse-Nurse GmbH vermittelten temporär Mitarbeiter in ein direktes Anstellungsverhältnis zu übernehmen. Grundsätzlich ist eine solche Übernahme kostenlos, unter folgenden Umständen schuldet der Kunde der Suisse-Nurse GmbH jedoch eine Entschädigungszahlung, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat, und falls die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet. In solchen Fällen beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag, den der Kunde für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für das Verwaltungshonorar und den Gewinn in Abzug gebracht werden (AVG Art.22; Abs. 2-4).

11. Bei etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Einsatzbetrieb und der Suisse-Nurse GmbH betreffend Vertrauensverhältnis, Auslegung oder Ausführung der Auftragsbestätigung, respektive Vertrag, werden dem zuständigen Gericht am Firmensitz der Suisse-Nurse GmbH vorgetragen - dieses Recht behält sich die Suisse-Nurse GmbH vor. Als Gerichtsstand gilt die Geschäftsstelle der Suisse-Nurse GmbH in Baar mit dortigem Gesellschaftssitz. Der Vorliegende Vertrag unterliegt einzig und allein schweizerischem Recht.